

**Postulat Schaller Patricia und Mit. über die risikogerechte Abgeltung der Staatsgarantie durch die Luzerner Kantonalbank (P 322).****Eröffnet: 4. November 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Kantone sind seit der Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen im Jahr 1999 nicht mehr verpflichtet, für die Verbindlichkeiten ihrer Kantonalbanken zu haften. Abgesehen von drei Kantonen haben aber bislang alle an der unbeschränkten (primären oder subsidiären) Staatsgarantie für ihre Kantonalbanken festgehalten. Einzig die Waadtländer Kantonalbank verfügt über keine gesetzlich verankerte Staatsgarantie mehr. Die Genfer Kantonalbank hat sie begrenzt. Bei der Berner Kantonalbank wird die Staatsgarantie bis Ende 2012 schrittweise abgeschafft; seit Anfang 2006 ist sie begrenzt.

Der Kanton Luzern hat sich beim Rechtsformwechsel der Luzerner Kantonalbank (LUKB) intensiv mit der Ausgestaltung der Staatsgarantie auseinandergesetzt (vgl. B 33 vom 14. Dezember 1999, S. 17 ff.). Mit § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) wurde ausdrücklich eine Kombination von substanz- und ertragsorientierter Abgeltung der Staatsgarantie gewählt: „Die jährliche Entschädigung beträgt 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses gemäss der eidgenössischen Bankenverordnung.“ Die Abgeltung der Staatsgarantie betrug im Jahr 2008 5.2 Mio. Franken.

Theoretisch bestehen Alternativen zu den bestehenden Abgeltungsarten für die Staatsgarantie, beispielsweise der versicherungstechnische Ansatz, Stand-Alone-Ratings oder der Optionsbewertungsansatz. Diese Modelle beruhen aber entweder auf Annäherungen und Schätzungen oder sind rechnerisch sehr kompliziert. Nebst neuen Methoden könnten auch zuverlässige Varianten der substanzorientierten Abgeltung geprüft werden. Beispielsweise hat die mit der LUKB vergleichbare St. Galler Kantonalbank im Jahr 2007 trotz deutlich höherer Eigenmittelausstattung (= geringeres Risiko) 813'000 Franken mehr für ihre Staatsgarantie bezahlen müssen als die LUKB. Selbstverständlich vermindert die Abgeltung der Staatsgarantie jeweils den zur Gewinnverteilung verfügbaren Reingewinn.

Am 2. Dezember 2003 hat der Regierungsrat eine umfassende Eigentümerstrategie für den Kanton Luzern in Bezug auf die Mehrheitsbeteiligung an der Luzerner Kantonalbank AG definiert. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass mittelfristig eine politische Diskussion über die Staatsgarantie zu führen sei. Der Regierungsrat wird die LUKB-Eigentümerstrategie umfassend überarbeiten. Er beteiligt sich daher am Forschungsprojekt „Governance der Kantone für ihre Kantonalbanken“, das bis Ende 2010 dauern soll (vgl. Antwort zum Postulat 292 Omlin Marcel und Mit. über die Vorlegung eines Rechenschaftsberichts der Regierung über ihre Kontrolltätigkeit in der LUKB). Im Zusammenhang mit der neuen Eigentümerstrategie wird sich der Regierungsrat auch mit der Staatsgarantie und ihrer Abgeltung befassen und Ihrem Rat allenfalls notwendige Anpassungen des Umwandlungsgesetzes unterbreiten.

In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 24. März 2009 / RRB-Nr. 343